

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **61 (1964)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Abfindung von 50 Prozent wurden Fr. 3991.30 benötigt. Eine wohltätige Stiftung bewilligte mit großem sozialem Verständnis Fr. 1991.30 à fonds perdu, der Arbeitgeber des Schuldners und der Berufsverband je Fr. 1000.–, der erstere zinslos, der letztere mit bescheidenem Bankzins.

Von der Überlegung ausgehend, daß der Schuldner vor neuen finanziellen Lasten bewahrt werden muß, wurde ihm nur eine Abzahlungsrate von Fr. 50.– monatlich zugemutet, so daß die Liquidationsschuld von Fr. 2000.– innert 40 Monaten getilgt werden konnte. A. verpflichtete sich anderseits ausdrücklich und ehrenwörtlich, keine weiteren Darlehen aufzunehmen, keine Kreditkäufe irgendwelcher Art zu tätigen, sich der Lohnverwaltung durch die Familienfürsorge zu unterziehen und deren Anordnungen zu befolgen. Ferner ermächtigte er die lohnverwaltende Stelle, sein Lohnguthaben beim Arbeitgeber zu beziehen, sofern er die freiwillige Ablieferung des Zahltages nicht pünktlich und regelmäßig einhalten sollte.

Endlich, im September, konnte die im Juni eingeleitete, sehr mühsam zustande gekommene Sanierung abgeschlossen und den zehn Gläubigern 50 Prozent ihrer nach Abzug der noch nicht verfallenen Zinsen und Kosten verbleibenden Guthaben überwiesen werden. Die Gläubiger bestätigten, per Saldo aller Ansprüche abgefunden zu sein.

Sozialdienst in der Armee

Zur Auffüllung der Bestände benötigt die Zentralstelle für Soldatenfürsorge eine Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die ihre Auszugsdienste absolviert haben und bereit wären, sich in den Armeestab umteilen zu lassen. Sie würden ihre weitem Dienste auf der Zentralstelle für Soldatenfürsorge oder einer ähnlichen Dienstabteilung zu leisten haben.

Bevorzugt werden Wehrmänner aus allen Sprachgebieten der Schweiz, die in ihrer zivilen Stellung irgendwie im Sozialdienst tätig sind.

Interessenten belieben sich unter Mitgabe ihres DB zu melden bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Effingerstraße 19, 3000 Bern.

Literatur

BERSET MADELEINE: *Blinde Telephonisten*. An der Schule für soziale Arbeit in Zürich hat Fräulein Madeleine Berset eine Diplomarbeit verfaßt über «Die berufliche Eingliederung sehbehinderter Telephonisten». Nachdem nun seit 10 Jahren in Basel Telephonisten-Kurse für Blinde durchgeführt werden, war es Aufgabe dieser Diplomarbeit, eine Bewährungskontrolle unter den Absolventen dieser Kurse durchzuführen. Die inhaltlich und formal sehr gut gelungene Arbeit zeigt, daß bei richtiger Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen der Telephonistenberuf für Blinde wirklich eine gute Eingliederungsmöglichkeit bietet. Um die Eingliederungs- und Fürsorgestellen besser über diese Schulungsmöglichkeiten zu orientieren, hat der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen diese Arbeit gemeinsam mit der SAEB herausgegeben. Allen Stellen, die sich mit der Eingliederung Blinder befassen, gibt die SAEB auf Wunsch ein Exemplar gratis ab. Weiteren Interessenten verrechnet sie den Selbstkostenpreis von Fr. 7.– (SAEB-Sekretariat, Zürich 2, Seestraße 161).

SOLMS H., Genf: «*Les résultats des traitements de l'alcoolisme chronique.*» Die Schlußfolgerungen aus der Arbeit des bekannten Psychiaters können wie folgt zusammengefaßt werden:

Die kritische Analyse der mit verschiedenen therapeutischen Methoden (Apomorphin, Emetin, Disulfiram) und Heilstätten in Kombination mit psycho- und sozio-therapeutischen Maßnahmen und in Zusammenarbeit mit Abstinenz-Vereinigungen erreichten Ergebnisse ergibt, daß mit den erwähnten verschiedenen Verfahren ungefähr die gleichen Behandlungsergebnisse erzielt werden. Denn der Erfolg hängt vor allem von der Schwere des Alkoholismus und von der Konstellation der psychologischen, familiären, beruflichen und sozialen Faktoren während und vor der Behandlung ab, sowie von der Intensität der vereinten Anstrengungen des Therapeuten, des Fürsorgers und des Umgebungsmilieus, und schließlich vom Zeitpunkt des Therapiebeginns. Wohlverstanden, charakteristische Differenzen bestehen trotzdem zwischen den verschiedenen Methoden. Sie beziehen sich in erster Linie auf die Qualität der erreichten Besserung, die Dauer und die Kosten der Behandlung. Wir besitzen heute noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Kriterien, nach denen die Indikationsstellung einer bestimmten Behandlungsmethode im Einzelfall vorgenommen werden könnte. Unsere Kenntnis der Wirkungsmechanismen der diversen Therapieverfahren ist noch recht unvollständig. Zweifellos wird deren systematische Untersuchung von großer praktischer Bedeutung sein. (Vergleiche Zeitschrift für Präventivmedizin, Juli/August 1962, Seiten 309–317.)

Rechtsauskünfte

Zur Auslegung von Artikel 12 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung

Von Fürsprecher W. THOMET

Aus zwei Gutachten vom 28. April 1964 in Sachen G. und Sachen F. (Zusammenfassung am Schluß)

Nach Artikel 12 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung ist ein Bedürftiger, wenn er nach einer Abwesenheit von weniger als zwei Jahren in den Wohnkanton zurückgekehrt ist, in welchem er vorher während mindestens 20 Jahren gewohnt hatte, schon von der Rückkehr an gemäß den Bestimmungen über die Kostenteilungsfälle zu unterstützen, sofern er die Voraussetzungen hierfür schon beim Wegzug erfüllte. Er braucht also nach der Rückkehr keine neue Wartefrist abzulaufen.

Fall G. Frau G. hat von ihrer Geburt (1935) bis Juni 1962 ununterbrochen im Kanton A gewohnt, nämlich bis 1958 als ledige Bürgerin dieses Kantons, und seit 1958 als Ehefrau eines seit 1957 ebenfalls in A. wohnhaften Bürgers des Kantons B. Im Jahre 1962 zog die Familie G. in den Kanton C. Ein Jahr später trennten sich die Eheleute, und Frau G. kehrte mit den Kindern nach A zurück. Seither muß sie unterstützt werden. Sie fragen, ob Artikel 12 des Konkordats anzuwenden ist.

Frau G. wohnte vor ihrem Wegzug in den Kanton C (1962) über 20 Jahre ununterbrochen im Kanton A, in den sie nun nach einer Abwesenheit von weniger als zwei Jahren zurückgekehrt ist. Auch hätte sie, wenn sie damals bedürftig gewesen wäre, schon bei ihrem Wegzug die Voraussetzungen für die Unterstützung